

Interdisziplinäre Zusammenarbeit aus anwaltlicher Sicht

- Kurze Vorstellung

Rechtsanwalt sein bedeutet immer und zuerst die Interessen der Partei zu vertreten, die Auftrag zur Vertretung erteilt hat

- Kein Problem bei zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Beratung und Vertretung-*beispielsweise...*,
- Was bedeutet es aber für die uns alle so beschäftigenden hoch streitigen Kindschaftssachen ?
- Zu Beginn meiner anwaltliche Tätigkeit in den 90er Jahren, war dies auch noch relativ klar, die gemeinsame elterliche Sorge war noch nicht der Regelfall, von Umgangsrechten nichtehelicher Elternteile war noch nicht die Rede-*beispielsweise...*
- Maßgeblich in anwaltlicher Beratung und Vertretung waren die Interessen des Elternteils, der den Auftrag erteilt hat
- mit der Änderung des § 1626 BGB und der Aufnahme des § 1626a in das Gesetz änderte sich der Fokus, die gemeinsame elterliche Sorge wurde der regelfall
- **Kindeswohl als oberstes Kriterium in Sorge-und Umgangssachen**

Was bedeutet dies in der anwaltlichen Beratung?

- a) Provokativ gefragt: Spielen denn in der anwaltlichen Beratung und Vertretung die Interessen des Kindes überhaupt eine Rolle bzw. dürfen sie eine Rolle spielen?

Oder

- b) Darf ich als anwaltlicher Vertreter meinen Blick überhaupt auf das Kind richten und mein möglichstes dafür tun, dass dieses Kind unbeschadet aus dem Streit der Eltern hervorgeht oder *muss* ich alles dafür tun, dass der Elternteil, den ich vertrete sein Recht bekommt, egal wie es dem Kind dabei geht ?

Das ist die Gratwanderung, die nun jeder von uns, der lange Jahre immer wieder in hochstreitigen Sorgesachen beschäftigt ist, immer wieder bewältigen muss: Wie vertrete ich sachgerecht die Interessen meines Mandanten, ohne das in das Verfahren ohne seinen Wunsch hineingezogene Kind aus dem Auge zu verlieren?

Zum Glück hat hier in den letzten Jahren durch die Rechtsprechung und auch die Cochemer Praxis ein Umdenken bei allen Professionen stattgefunden und es ist tatsächlich die interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten, Beratungsstellen, Jugendämtern und Anwälten in den Vordergrund gerückt und wird auch in der Praxis gut durchgesetzt.

Es gibt ja das schöne Sprichwort: *Wenn du mal nicht weiter weißt, gründe einen Arbeitskreis...*

-Zwickauer Arbeitskreis Kind im Trennungskonflikt

-entstand im Jahre 2003 aus einem interdisziplinären Stammtisch-maßgeblich Chr. Freitag und Familienberatungsstelle der Stadtmission

-entwickelte sich zu einer festen Institution, an der Vertreter aller Beratungsstellen, JA, Familienrichter, Anwälte, Verfahrensbeistände ; Gutachter und Mediatoren teilnehmen

-4x jährlich, je Treffen eine Profession mit Fachthemen

-bietet die Möglichkeit mit JA oder Gericht außerhalb der Verfahren ins Gespräch zu kommen und die Arbeitsweisen der jeweils anderen Professionen kennenzulernen

-seit Bestehen des Arbeitskreises gibt es ein anderes Verständnis für die jeweiligen Professionen

-Ausarbeitung eines Arbeitsblattes für das familiengerichtliche Verfahren schon vor dem FamFG

-Übergabebogen Beratungsstelle-JA, so dass JA immer Kenntnis über freie Beratungskapazitäten hat

- Entschärfung der Konflikte öfter möglich

Bedeutung für die anwaltliche Beratungspraxis

- Beratung der Mandanten, dass, wenn es möglich ist, vor Einreichung von Anträgen beim Familiengericht, ersteinmal alle Beratungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden und mit Hilfe des JA oder einer freien Beratungsstelle eine Lösung gesucht werden soll

Wenn dies scheitert:

- Anträge werden so gestellt, dass nur die Fakten dargelegt werden, möglichst kurz, ohne Polemisierung
- FamG bestimmt Termin zur ersten Anhörung 4-6 Wochen, je nach Richter und Problemstellung wird Verfahrensbeistand schon da bestimmt, spätestens nach dem ersten Termin
- Im ersten Termin lässt sich Richter die Standpunkte der Parteien vortragen und hört die Auffassung des JA, ggf. Verfahrensbeistand und versucht, zu einer Einigung zu kommen
- Wenn keine Einigung, die Parteien aber bereit, Beratung in Anspruch zu nehmen, wird in Abhängigkeit von den freien Beratungskapazitäten eine Zwischenvereinbarung ggf.z.Umgang oder Aufenthalt getroffen und dann das Verfahren zum Ruhen gebracht, Beratungsstellen teilen dann JA mit, wenn sie Beratung übernommen haben, Rückmeldung einer erfolgreichen Beratung oder des Scheiterns erfolgt über Mandantschaft und dann ggf. wieder Aufrufen des Verfahrens und entsprechende Fortsetzung.....
- Wenn im Termin keine Einigung möglich ist, bestellt dann das Gericht einen Verfahrensbeistand, wenn noch nicht geschehen...., ggf. dann Gutachten und Entscheidung

Was hat sich geändert

Durch die Cochemer Praxis und das FamFG liegt der Focus nun klar nicht mehr auf Konfrontation der Eltern sondern auf einem lösungsorientierten Arbeiten mit dem Ziel der Herbeiführung einer Einigung im Sinne des Kindes

Dies bestimmt jedenfalls meine Beratungspraxis und die zumindest der Kollegen, die im Arbeitskreis involviert sind, dazu gehört auch die entsprechende Beratung und die Bewusstmachung beim Mandant, dass es in der Regel nicht um Siegen und Verlieren geht, sondern um das Kind, welches beiden Elternteilen am Herzen liegt und das nicht der Spielball elterlicher Machtspiele sein soll

In diesem Sinne bedeutet anwaltliche Tätigkeit in hochstreitigen Sorge-und Umgangssachen die Interessen des Mandanten so zu vertreten, dass es am Ende zu einer Lösung kommt, mit der alle Beteiligten gut leben und die sie auch praktizieren können.